

# Förderverein Katholische Gesamtkirchengemeinde Filderstadt e.V.

## Satzung

### Präambel

Die Kirchengemeinden in Deutschland stehen unter großem Veränderungsdruck. Damit auch in Zukunft die Katholische Kirche Filderstadt ihre pastoralen Aufgaben erfüllen kann, ist die Erschließung neuer Einnahmen nötig. Zudem eröffnet die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft ein alternatives Angebot, auf niederschwellige Weise die Kirchengemeinde zu unterstützen.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Katholische Gesamtkirchengemeinde Filderstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in der Eugenstraße 19, 70794 Filderstadt. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Nürtingen Erfüllungs- und Gerichtsstand.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist neben der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne § 54 Abgabenordnung, die Förderung der Religion (§52 Absatz 2 Nummer 2 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§52 Absatz 2 Nummer 4 AO), die Förderung der Bildung und Erziehung (§52 Absatz 2 Nummer 7 AO), die Förderung Verfolgter, Flüchtlinge und anderer Personen (§52 Absatz 2 Nummer 10 AO), des bürgerschaftlichen Engagements (§52 Absatz 2 Nummer 25 AO), als auch die selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne §53 AO durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Filderstadt im Sinne von §58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden, bzw. zur Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des §53 AO einsetzen.
- (3) Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr. 1 AO)
- (4) Soweit ausländische Körperschaften unterstützt werden, die selbst nicht beschränkt steuerpflichtig sind, muss die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen werden. (AEAO zu §57 AO TZ 2).
- (5) Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i. S. d. §58 Nr. 1 AO.
- (6) Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.
- (7) Die Verwirklichung der Satzungsziele kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne §57 AO geschehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über Aufwandsentschädigungen hinausgehend keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4. Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann entweder ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige Zeit-, Sach- oder Geldspenden, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu müssen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
  - durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Die Zahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.
  - durch Ausschluss eines Mitglieds seitens des geschäftsführenden Vorstands wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Wahl der 3 gewählten Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs.1 Ziff.3;
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen;
  - c) Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben;
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung;
  - f) Beschluss über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**(8)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. einem Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats
2. einem Mitglied des Pastoralteams
3. drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Dieser besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.

(6) Der Vorstand kann zur Bewältigung der Tätigkeiten eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss zur Aufhebung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder gemäß § 5.4 der Definition von Beschlussfähigkeit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Katholische Gesamtkirchengemeinde Filderstadt zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt innerhalb von 5 Jahren keine neue Vereinsgründung zustande, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Katholischen Gesamtkirchengemeinde mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zuzuführen.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2025 beschlossen, ändert die Satzung vom 02.10.2024 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.